

<보고>

Bemerkungen zur kuenftigen Juristenausbildung in Korea

Peter Gilles*

Waehrend seines einjaehrigen Aufenthalts als Gastprofessor am College of Law der Seoul National University 2004/2005 wurde der Verfasser dieses Beitrags von den Verantwortlichen der deutschen Alexander von Humboldt- Stiftung um einen kurzen Bericht darueber gebeten, welche Auswirkungen die anstehende Einfuehrung des Law School Systems in Korea auf die kuenftige Entwicklung der bisher noch effizienten deutsch-koreanischen Zusammenarbeit speziell auf den Gebieten der Rechtswissenschaft und der Rechtssprache haben koennte. Dieser im November 2004 fertiggestellte Bericht wurde inzwischen von der AvH-Stiftung in Deutschland veroeffentlicht und allen Interessierten zugaenglich gemacht, und zwar als

Diskussions-und Arbeitspapier der AvH-Stiftung.

Hier: Derzeitige Entwicklung der Juristenausbildung in Korea und neue Herausforderungen fuer die deutsch-koreanische Zusammenarbeit.

Da die Diskussion um um die Einfuehrung des Law School System innerhalb der koreanischen Wissenschaft, Praxis und Politik seither unvermindert anhaelt und wegen der Fuelle von Bedenken, Einwaenden und Kritikpunkten die Einfuehrung des neuen Systems vom Jahr 2007 auf das Jahr 2009 verschoben worden ist, - und zudem jetzt neuestens auch die Examensergebnisse des ersten

* Prof. em. Dr. Dr.h.c., Institut fuer Rechtsvergleichung, Johann Wolfgang Goethe - Universitaet, Frankfurt a.M.

Jahrgangs von Law School-Absolventen der ebenfalls nach wie vor umstrittenen japanischen Law Schools vorliegen - hat der Bericht vom November 2004 von seiner Aktualitaet kaum etwas eingebuesst. Er wird hier deshalb nahezu unveraendert wiedergegeben.

I. Zustand und Zukunftsperspektiven der koreanischen Juristenausbildung

An allen fuehrenden Staat-und Privatuniversitaeten Suedkoreas wird derzeit heftig ueber die Einfuehrung eines mehr oder minder USA-orientierten Law School-Systems diskutiert, welche die bisherige koreanische Juristenausbildung tiefgreifend veraendern wuerde.

Da inzwischen die massgebliche Beratungskommission in ihrer Abschlussentscheidung die Einfuehrung des Law School-Systems empfohlen und ihre befuerwortende Entschliessung dem Staatspraesidenten sowie dem Obersten Gerichtshof unterbreitet hat, ist in absehbarer Zeit mit einer Uebernahme dieses Systems zu rechnen. Dies gilt umso mehr als dieses vermeintlich besonders progressive Law School-Ausbildungsmodell nachdruecklich durch den Staatspraesidenten und die Regierungspartei, den Obersten Gerichtshof und weite Teile der Richterschaft und nicht zuletzt durch eine weithin US-amerikanisch orientierte oder sogar trainierte Professorenschaft unterstuetzt wird. Auch die unlaengst erfolgte Einfuehrung des Law School- Systems in Japan mit nunmehr 68 entstehenden oder schon entstandenen Law Schools mag - trotz mancher japanischer Negativerfahrungen mit dem neuen System- fuer die beabsichtigte Reform der Juristenausbildung in Korea von nicht unerheblichem Einfluss sein.

Nach offiziellen Plaenen und den Voraussagen von Insidern wird die Einfuehrung des Law School- Systems fuer die koreanische Juristenausbildung im wesentlichen folgende Konsequenzen haben:

- Das Jurastudium wird an jenen Universitaeten, bei denen eine Law School

eingrichtet wird, zu einem Graduiertenstudium unter Wegfall juristischer Studiengaenge an deren Colleges.

Als eine unter den Voraussetzungen fuer die Aufnahme in eine der Law Schools ist alsdann irgendein beliebiger Collegeabschluss, und nicht unbedingt ein juristischer erforderlich aber auch genuegend.

- Mit der vorgesehenen Begrenzung der Studienzeit an den Law Schools auf lediglich drei Jahre werden es die bislang und gegebenenfalls auch weiterhin an den Colleges angebotenen wissenschaftlich weiterbildenden Magister- und Doktorandenstudiengaenge schwer haben.
- Die Beschraenkung der Zahl der ueberhaupt an den kuenftigen Law Schools maximal zugelassenen Studierenden auf insgesamt lediglich 1200 jedenfalls zu Anfang des Law School-Betriebs bei einer Hoechstzahl von lediglich 200 Studierenden pro Law School laesst auf eine Neugruendung von nicht mehr als 6-8 Law Schools in ganz Korea schliessen, die alsdann wohl nur an den fuehrenden Haupt- und Grossstadtuniversitaeten des Landes eingerichtet werden.
- Bei derzeit schaeztungsweise 10000-12000 Jurastudenten und studentinnen an den rund 80 koreanischen Colleges of Law werden sich womoeglich Zehntausende von Bewerbern den Aufnahmepruefungen an den Law School stellen mit den bekannten Problemen sogenannter ‘Fließband-‘ und ‘Aussonderungspruefungen‘ unter Einsatz fragwuerdiger Methoden zwecks erhoffter Bestenauswahl.
- Die inhaltliche Ausrichtung der Law School-Curricula wird sich alsdann an den Aufnahmeanforderungen und dem Pruefungsstoff des Grossen Juristischen Staatsexamens orientieren, welches die Voraussetzung fuer mehrmonatige berufspraktische Fortbildungen an den neu zu schaffenden Nachfolgeinstituten des bisherigen Judicial Research and Training Institute ist, die mit ihren neu geplanten alsdann drei Instituten ihrerseits die Voraussetzung jeglicher volljuristischer Taetigkeit als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt darstellen. Bei einer auf zunaechst jaehrlich lediglich 1000 von bestenfalls 1200 Law School-Absolventen begrenzten Aufnahmekapazitaet jener Institute

haengen Prestige und Zulauf einer Law School kuenftig massgeblich von der Zahl derjenigen Absolventen der jeweiligen Law School ab, die jenes Grosse Juristische Staatsexamen bestanden haben.

- Bei derzeit weniger als 2000 Richtern und lediglich rund 8000 Rechtsanwälten wird mit der geplanten Juristenausbildungsreform unter Einfuehrung des Law School-Systems beabsichtigt, die traditionelle und fuer Japan gleichermassen typische ‘Juristenknapphaltepolitik’ allmaehlich aufzugeben und nicht mehr laenger einen Juristenstand zu kultivieren, fuer welchen bislang ein ausgepraegtes Standesbewusstsein (‘esprit de corps’), elitaer-aristokratischen Zuege und hohes Einkommen und Ansehen charakteristisch sind und an dessen Beibehaltung freilich die Mehrheit namentlich der Anwaelte ein grosses Interesse zeigt.

II. Gefahren fuer die koreanische Juristenausbildung und Sorgen kritischer koreanischer Beobachter

Nach Ansicht kritischer koreanischer Beobachter wird die Schaffung von Law Schools unter den geschilderten Bedingungen Ziele und Inhalte, Lehrmethoden, Lerntechniken und Leistungskontrollen aber auch das ‘wissenschaftliche Klima’ und die ‘akademische Atmosphaere’ der bisherigen Juristenausbildung tiefgreifend veraendern:

- Allein schon die Verkuerzung des Jurastudiums an den Law Schools auf 3 Jahre trotz der Fuehle und explosionsartigen Ausweitung des Rechtsstoffs, die Orientierung am Vorbild des US-amerikanischen Law School-Systems und die zunehmende oder sogar alleinige Ausrichtung des Studiums an berufspraktischen Beduerfnissen lassen erhebliche Einbussen an hinreichender Wissenschaftlichkeit in Lehre und Forschung befuerchten im Sinne einer -bereits jetzt schon feststellbaren - Ueberhandnahme von Rechtstechnizismus und Rechtspragmatismus (Stichwort: ‘Verpraxung’). Diese Entwicklung geht

auf Kosten der Rechtsdogmatik, Rechtsmethodologie und Rechtstheorie, wie sie jedenfalls von einer Minderheit koreanischer Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen bislang noch gepflegt werden, und zwar vor allem von solchen, die- oft dank der Unterstuetzung durch die AvH-Stiftung- in Kontinentaleuropa und namentlich in Deutschland oder gelegentlich auch in Frankreich studiert und promoviert haben.

- Nicht nur fuer Humboldt' sche Bildungsideale ueberhaupt, sondern auch und gerade fuer diese 'Inseln deutsche Rechtswissenschaft' innerhalb Koreas besteht mit Einfuehrung des Law School-Systems die Gefahr, dass diese immer kleiner und immer weniger werden oder vielleicht in Zukunft gaenzlich verschwinden. Innerhalb der koreanischen Juristenausbildung verlieren naemlich Deutschland, sein Recht und seine Sprache, schon jetzt mehr und mehr an Interesse und Bedeutung. Schon jetzt naemlich heisst das Hauptziel fuer Studienaufenthalte im Ausland fuer koreanische Studenten wie Professoren gleichermaßen 'USA' und nicht oder nicht mehr 'Deutschland'.
- Mit den Bedeutungsverlusten der Rechtswissenschaft einher gehen merkliche Bedeutungsverluste auch der deutschen Sprache als Wissenschaftssprache besonders der Geisteswissenschaften und von Deutsch als Rechtssprache und -wegen der historisch begruendeten Naehelike zwischen Grossbereichen des deutschen und des koreanischen Rechts - als einstmals erste Fremdsprache koreanischer Juristen. Schon laengst dominiert hier wie anderswo Englisch.
- Deutsch spielt innerhalb von Lehrveranstaltungen nur noch selten eine Rolle und praktisch schon heute gar keine mehr bei juristischen Eingangspruefungen und Leistungskontrollen. Selbst die frueher in Korea so beliebten Nachdrucke deutscher Lehrbuecher und Kommentare finden heutzutage kaum mehr Abnehmer. Den guten Willen unterstellt, wird die Law School zum Erlernen der deutschen Rechtsterminologie und zum Studieren der deutschen Fachliteratur weder den Professoren noch den Studierenden die hierfuer noetige Zeit belassen.
- Unter den auf wissenschaftliche Qualitaet bedachten Universitaetsprofessoren

und -professorinnen bestehen auch Sorgen hinsichtlich eines wissenschaftlich moeglichst hoch qualifizierten Nachwuchses, zumal es die Absolventen gegenwaertig des Judicial Reseach and Training Institute und spaeter der neuen Nachfolgeinstitute von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen vorziehen bzw. vorziehen werden, schon wegen der weit besseren Verdienstmoeglichkeiten den Richter- oder den Anwaltsberufsweg einzuschlagen, statt den eines Hochschullehrers. Gelegentlich wird auch der Vorwurf laut, die Mehrheit heutiger Rechtsprofessoren in Korea sei ueberhaupt nicht hinreichend wissenschaftlich qualifiziert.

- Schliesslich sehen die gegenwaertigen Law Colleges und kuenftigen Law Schools finanzielle Probleme auf sich zukommen und manche der Privatuniversitaeten befuerchten infolge der Law School Einfuehrung ihren wirtschaftlichen Ruin.

III. Ergaenzungs- und Verbesserungsvorschlaege koreanischer Rechtswissenschaftler zur kuenftigen Juristenausbildung in Korea

Um auch in Zukunft eine moeglichst hohe Qualitaet der rechtswissenschaftlichen Lehre und Forschung und ebenso des Hochschulpersonals zu gewaehrleisten, zu erhalten oder zu schaffen werden derzeit unter jenen Juraprofessoren und professorinnen, die sich jenen hohen Standards verschrieben haben, Vorschlaege erarbeitet und diskutiert, wie man bei Einfuehrung von Law Schools die alsdann neue Juristenausbildung ergaenzen oder verbessern koennte. Dabei geht es unter anderen um folgende Punkte:

- Foerderung von Fremdsprachen bereits an den Colleges. Zumindest Grundkenntnisse in drei Fremdsprachen als Voraussetzung fuer eine Aufnahme in eine Law School, naemlich eine asiatische (Chinesisch, Japanisch), eine europaeische (Deutsch, Franzoesisch, Spanisch) und die englische Sprache. Beibehaltung der jedenfalls bei den grossen und

renommierten Universitaeten vorfindbaren Angebote an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen oder Einfuehrungen in fremde Rechte und fremde Rechtsteminologien auch an den kuenftigen Law Schools.

- Eingliederung oder Angliederung von zwei- oder mehrsprachigen, ein- oder zweijaehriger Magister- und Doktorandenstudiengaengen in die oder an die Law School-Ausbildung mit schriftlichen Abschlussarbeiten, in welchen die Verarbeitung auslaendischer Literatur Pflicht ist.
- Bestehen der Grossen Juristischen Staatspruefung nach Absolvieren eines Law School-Studiums als Voraussetzung einer Anstellung oder Befoerderung zum Law School-Professor.
- Einrichtung einer zwei oder dreijaehrigen juristischen wie paedagogischen Sonderausbildung innerhalb oder ausserhalb der drei Nachfolgeinstitute des Judicial Research and Training Institute, gleichsam als eines vierten Zweigs der berufspraktischen Fortbildung neben jenen bisher vorgesehenen drei Fortbildungszweigen zum Erwerb der Befaehtigung und beruflichen Zulassung als Richter, als Staatsanwalt oder als Rechtsanwalt.

IV. Herausforderungen fuer die weitere deutsch-koreanische Zusammenarbeit und Anregungen zu kuenftigen Foerderungsmassnahmen durch die AvH Stiftung

Angesichts der - in der Breite betrachtet- schrumpfenen Beschaeftigung der koreanischen Rechtswissenschaft mit dem deutschen Recht und mit der deutschen Fachliteratur und ihrer gegenwaertigen Zentrierung auf nach wie vor hieran stark interessierte Einzelpersonen, bestimmte Institute oder einzelne in besonderem Masse deutschorientierte Privatuniversitaeten erscheinen zur Erhaltung und Staerkung jener 'insularen' Zentren im Rahmen einer weiteren deutsch-koreanischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts gezieltere und zwingendere Massnahmen erforderlich als bisher, vorallem was die Auswahl, die finanzielle und sonstige Unterstuetzung, die Betreuung und die Taetigkeiten koreanischer

AvH-Stipendiaten im Deutschland sowie ihren anschliessenden Einsatz in Korea betrifft :

- Zunaechst sollte grosse Sorgfalt bei der Suche nach koreanischen AvH-Kontakt- und -Vertrauensleuten walten, bei denen es sich um anerkannte, wissenschaftlich und fachlich offene, unabhaengige und tolerante Personen handeln sollte, um dem gelegentlich zu hoerenden Vorwurf zu begegnen, jene AvH-Gutachter wuerden nur ihre eigenen Schueler, Meinungsanhaenger und Gesinnungsgenossen als Stipendiaten vorschlagen und positiv begutachten. Dabei sollte sich die Suche auch auf nach wie vor im Verlauf ihrer wissenschaftlichen Karrieren unter mancherlei Diskriminierungen leidende Rechtswissenschaftlerinnen erstrecken, die mehrheitlich sprachbegabter und besser qualifiziert erscheinen als mancher ihrer maennlichen Universitaetskollegen. Dies gilt es auch bei der schliesslichen Auswahl der Stipendiaten mitzubedenken.
- Als Voraussetzungen einer Stipendienvergabe sind unbedingt bereits in Korea erworbene und nachzuweisende Grundkenntnisse der deutschen Umgangs- und nach Moeglichkeit auch schon der Fachsprache zu verlangen neben guten College- Zeugnissen von moeglichst renommierten Staats- und Privatuniversitaeten und in fernerer Zukunft, nachdem die neuen Law Schools ihren Betrieb aufgenommen haben, unbedingt auch der wie immer dann benannte Law School-Abschluss. Soweit gegenwaertig und in Zukunft ueberhaupt noch solche Veranstaltungen stattfinden, sollten auch besondere Nachweise ueber eine aktive Teilnahme an deutschsprachigen oder zweisprachigen Seminaren und Vorlesungen wie etwa an Veranstaltungen zur Einfuehrung in das deutsche Rechtssystem und in die deutsche juristische Literatur oder solche zur koreanisch-deutschen Rechtsvergleichung als Vergabevoraussetzungen Beruecksichtigung finden.
- Die im internationalen Vergleich gut dotierten Stipendien der AvH-Stiftung sollten im Normalfall nicht als Belohnung fuer in der Vergangenheit bereits erbrachte Leistungen angesehen werden und den Stipendiaten nicht zu einer mehr oder minder beliebigen Verwendung zur Verfuegung stehen (wie etwa

zu Bildungs- oder Urlaubsreisen), sondern als zweckgebundene und zweckentsprechend zu verwendende Mittel zur Ermoeglichung ganz bestimmter, in entsprechenden Projekt- und Forschungsplaenen praezise darzulegender, Vorhaben in Deutschland und damit als Ansporn vor allem fuer die juengere koreanische Wissenschaftlergeneration zu weiteren wissenschaftlichen Hochleistungen.

- Es ist ferner zu erwaegen, ob nicht die Stipendien kuenftig nur noch unter der Erwartung gewaehrt werden, dass die Stipendiaten waehrend ihres Aufenthaltes in Deutschland an dieser oder jener Gastuniversitaet an bestimmten dort abgehaltenen und von der AvH-Stiftung an Hand der jeweiligen Curricula auszuwaehlenden Lehrveranstaltungen teilnehmen wie insbesondere an Seminaren mit Diskussionbeitraegen der koreanischen Teilnehmer und schriftlichen Referaten in deutscher Sprache.
- Abgesehen davon, dass nach dem Abschluss des jeweiligen Deutschlandaufenthaltes von den Stipendiaten ein praeziser Bericht ueber nachweisbare und gegebenenfalls nachzuweisende Studien- und Forschungsergebnisse - und nicht bloss ein relativ belangloser und unverbindlicher Reiseverlaufsbericht- erwartet werden darf, laesst sich als weitere Voraussetzung fuer eine Stipendiengewahrung auch daran denken, den Stipendiaten nahezulegen, nach ihrer Rueckkehr an die eigene Universitaet oder kuenftig Law School im Rahmen der Moeglichkeiten auch deutschrechtlich orientierte Veranstaltungen anzubieten.
- Schliesslich empfiehlt sich auch eine von der AvH-Stiftung unterstuetzte Entsendung deutscher Recht- und/oder Sprachwissenschaftler nach Korea zu mehrwoechigen Intensivveranstaltungen ueber deutsches Recht und deutsche Rechtssprache vorallem fuer koreanische Nachwuchswissenschaftler unter eventueller Vergabe karrierefoerdernder Abschlusszertifikate.

Schlüsselwörter: Risiken bei Einführung des Law School Systems, Bedeutungsverluste der deutschen Rechtswissenschaft und Rechtssprache, Konsequenzen fuer die weitere koreanisch-deutsche Zusammenarbeit, Vorschläge zu Förderungsmassnahmen der AvH-Stiftung